

- Beauftragte für den Vierjahresplan und Abteilungsleiter in der Dienststelle für den Vierjahresplan;
 Generalinspektor für das Straßenwesen;
 Reichsforstamt.
55. Dienststellenleiter und deren Stellvertreter und alle anderen Beamten, die ein höheres Amt als das eines Referenten oder ein entsprechendes Amt in den nachstehenden Reichsbehörden bekleideten:
 Reichsausschuß für Volksgesundheit;
 Reichsversicherungsamt;
 Oberster Ehren- und Disziplinarhof der D A F;
 Reichsarchiv;
 Rechnungshof des Deutschen Reiches.
 56. Alle Beamten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda sowie die Leiter der Gauämter und untergeordneten Dienststellen bis herunter zu und einschließlich der Kreisdienststellen. Ferner alle Amtsträger von nationalsozialistischen Dienststellen, die vorwiegend politische Propaganda getrieben haben.
 57. Hohe Beamte (Minister, Chefadjutant, Staatssekretär, Leiter und stellvertretende Leiter von Abteilungen und Unterabteilungen und alle anderen Beamten in einem höheren Rang als dem eines Referenten oder eines entsprechenden Amtes des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion einschließlich der Vorsitzenden der Hauptausschüsse und Ringe).
 58. Mitglieder des Deutschen Reichstags oder des Preussischen Staatsrats seit dem 1. Januar 1934.
 59. Reichstrehänder der Arbeit und Sondertrehänder der Arbeit.
 60. Die folgenden Amtsträger des Reichsnährstandes:
 1. alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter;
 2. alle Leiter von Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbänden;
 3. alle Kreisbauernführer und
 4. alle Leiter von Landes- und Regierungsforstämtern.
 61. Gau-Wohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
 62. Offiziere und Unteroffiziere der Stoßtruppen und Werk-scharen.
 63. Rektoren von Universitäten und Kuratoren, Direktoren von Lehrerseminaren und Leiter von Instituten im Range einer Universität.
 64. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren der deutschen Länder.
 65. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungsleiter.
 66. Regierungspräsidenten und die Landeskommis-sare im Land Baden.
 67. Landräte.
 68. Oberbürgermeister und Bürgermeister.